



5 StR 317/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 14. August 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. August 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. November 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 11. August 2003 hat vorgelegen.

Basdorf Gerhardt Raum

Brause Schaal